

□□

## **I. Rechtliche Grundlagen**

### Niedersächsisches Schulgesetz

#### **§ 58 Allgemeines**

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen( ... ).

#### **§ 63 Allgemeines**

(3) Soweit für Schulen Schulbezirke festgelegt worden sind, haben die Schülerinnen und Schüler diejenige Schule der von ihnen gewählten Schulform zu besuchen, ( ... ).

#### **§ 71 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen, (...).

#### **§ 176 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich fahrlässig oder fahrlässig
  1. der Schulpflicht nicht nachkommt,
  2. entgegen § 71 Abs. 1 Schulpflichtiger nicht dazu anhält, am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen und die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe geahndet werden.

#### **§ 177 Schulzwang**

Kinder und Jugendliche, die ihrer Schulpflicht nicht nachkommen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden.

## **II. Vorbemerkungen**

Definition Absentismus: gewohnheitsmäßiges Fernbleiben vom Arbeitsplatz  
( Duden )

Unter Absentismus in der Schule versteht man das gewohnheitsmäßige und absichtliche Fernbleiben vom Unterricht. Für dieses Fernbleiben vom Unterricht

kann es unterschiedliche Gründe geben, die im akuten Fall immer durch Gespräche abgeklärt werden müssen. Mögliche Gründe können z.B. sein:

- Probleme im Elternhaus
- Konflikte mit den Mitschülern/Mitschülerinnen ( z. B. Mobbing )
- Schulunlust
- Misserfolge in der Schule ( evt. Über- oder Unterforderung )
- Persönliche Probleme

Unsere Schule muss nicht nur bei akuten Problemfällen handeln, sondern auch präventiv tätig werden. Dazu gehört eine Elternarbeit, die auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ausgerichtet ist sowie ein guter Informationsfluss auf beiden Seiten.

### **III. Prävention**

In der Prävention arbeitet unsere Schule mit verschiedenen Bausteinen, damit sich die Schülerinnen und Schüler an unserer Schule wohlfühlen und Absentismus entgegen gewirkt wird.

1. Schaffung einer anregenden und positiven Lernumgebung
2. Klare Regeln und Rituale
3. Bewegungsangebote
4. Musikalische Bausteine
5. Streitschlichtung
  - Streitschlichterausbildung
  - Streitschlichter in den Pausen
7. Fördernde Elternarbeit
8. SMV – Schüler mit Verantwortung
9. Kooperation mit außerschulischen Partnern

### **s. Maßnahmenplan**



**Grundschule Schwagstorf**  
Schulstraße 9  
49584 Fürstenau – Schwagstorf  
Tel 05901/630  
Fax 05901/959155  
Mail: [gs.schwagstorf@t-online.de](mailto:gs.schwagstorf@t-online.de)  
[www.gsschwagstorf.de](http://www.gsschwagstorf.de)

## Anzeige einer Schulpflichtverletzung

**Folgende/r Schüler/in fehlte gem. §58 Nds.Schulgesetz unentschuldigt im Unterricht:**

<b>Name:</b>	<b>Vorname:</b>	<b>Geburtsdatum:</b>
<b>Straße</b>	<b>PLZ,Ort:</b>	<b>Staatsangehörigkeit:</b>
<b>Name d. Vaters:</b>	<b>Name d. Mutter:</b>	<b>Telefon:</b>
<b>Falls abweichend, Wohnung des gesetzl. Vertreters:</b>		

<b>Klasse:</b>	<b>Name d. Klassenlehrers/in, Telefon-Nr. und evt. eMail-Adresse:</b>
----------------	---

<b>Fehltage:</b>
<b>Anzahl der Fehltage:</b>
<b>Folgende Maßnahmen wurden bisher von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. der Schulleitung durchgeführt ( vgl Dokumentation ):</b>
<b>Wie lange ist die Schülerin/der Schüler bereits an der Schule?</b>

Die von der Schule eingeleiteten Maßnahmen waren nicht erfolgreich. Daher sollte gegen die Schülerin/den Schüler oder gegen die Erziehungsberechtigten ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. §176 Nds. Schulgesetz durchgeführt werden.

\_\_\_\_\_